

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2014

5108

Notariatsgesetz

(Änderung vom; Zuständigkeit für die Kontrolle des Rechnungswesens)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2014,

beschliesst:

I. Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

§ 35. Abs. 1 unverändert.

² Das Notariatsinspektorat übt die unmittelbare Aufsicht über die Amtsführung der Notariate aus, insbesondere durch regelmässige Besuche.

Notariats-
inspektorat

Abs. 3 und 4 unverändert.

II. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Bereits im Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907 ist die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Notariate ausdrücklich erwähnt und wurde den beiden Inspektoren des damals neu geschaffenen Notariatsinspektorats übertragen. Knapp 20 Jahre später wurde aber eigens ein Notariatsrevisor damit betraut, dem zudem noch verschiedene notariatsspezifische Aufgaben übertragen wurden. Dessen Funktion ist im Wesentlichen auch heute noch die gleiche, da im geltenden Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 (LS 242) an der damaligen Aufgabenzuweisung nichts verändert wurde.

Im Bereich der Finanzaufsicht und der Finanzkontrolle sowie insbesondere bei der Rechnungsprüfung haben sich in den letzten Jahrzehnten wesentliche Veränderungen ergeben. Die Ansprüche an die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle sind deutlich gestiegen und neue Aufgaben, wie beispielsweise die Einführung eines Internen Kontrollsystems (IKS), sind dazugekommen. Damit haben sich die Anforderungen einerseits in fachlicher Hinsicht und andererseits in Bezug auf die Unabhängigkeit der mit der Prüfung befassten Person massgebend erhöht. Aus Qualitäts- und Risikoüberlegungen erscheint es deshalb nicht mehr zeitgemäss und zielführend, diese wichtige Kontrollaufgabe über die 44 Notariate einem einzigen Notariatsrevisor zu übertragen, der weitgehend unabhängig von der Finanzkontrolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan tätig ist.

Die heute dem Notariatsrevisor auf Verordnungsstufe zusätzlich übertragenen notariatsspezifischen Aufgaben, vor allem im Bereich der Kontrolle der Papierschuldbriefe, haben aufgrund des auf den 1. Januar 2012 eingeführten Registerschuldbriefs viel von ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren und werden zunehmend an Bedeutung verlieren. Zudem können diese Aufgaben intern auf andere Funktionsträgerinnen und -träger verteilt werden.

B. Gesetzesänderung

Die Änderung besteht in der Aufhebung des gesetzlichen Auftrags des Notariatsinspektorats in § 35 Abs. 2 des Notariatsgesetzes, das Rechnungswesen der Notariate zu kontrollieren. Damit fällt die Finanzaufsicht gemäss § 2 Abs. 1 lit. c des Finanzkontrollgesetzes (LS 614) auch in Bezug auf die Kontrolle des Rechnungswesens der Notariate neu in den Aufgabenbereich der Finanzkontrolle, weil der in diesem Absatz allgemein formulierte Vorbehalt einer spezialgesetzlichen Regelung entfällt. Eine Anpassung des Finanzkontrollgesetzes ist nicht erforderlich.

Die Übertragung der Revision der 44 Notariate in den Aufgabenbereich der Finanzkontrolle ist sachlich ausgewiesen und angezeigt. Der Systemwechsel wird von der Finanzkontrolle empfohlen und unterstützt. Erleichternd kommt hinzu, dass der amtierende langjährige Notariatsrevisor gegen Ende 2014 sein ordentliches Pensionsalter erreicht und in den Ruhestand tritt.

C. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Zürich

Die Stelle der Notariatsrevisorin bzw. des Notariatsrevisors wird aus dem Stellenplan des Notariatswesens gestrichen (Revisor/in mbA). Bei der Finanzkontrolle muss demgegenüber zusätzlich eine halbe Stelle neu geschaffen werden, damit die Finanzkontrolle die Prüfung der Notariate übernehmen kann. Da die bisher vom Notariatsrevisor wahrgenommenen, notariatsspezifischen Aufgaben auf Mitarbeitende im Notariatsinspektorat oder in den Notariaten aufgeteilt werden, ist davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung kostenneutral ist.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi